

Kundeninfo

Seit 01.06.2008 gilt in der EU ein neues Chemikalienrecht, das neben den Herstellern/Importeuren auch die sogenannten nachgeschalteten Anwender bis hin zum Endverbraucher betrifft. In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geht es um die sichere Verwendung von Chemikalien, um ihre Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung. Hauptziel von REACH ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Eine Anfrage bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA als zuständige Anmeldestelle für Chemikalien/Zulassungsstelle Biozide vom Sommer 2008 ergab folgendes Ergebnis: Die von hawa vertriebenen Produkte sind nach der Begriffsbestimmung Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung. Eine Vorregistrierung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung ist nicht relevant, da keine Stoffe aus den Produkten freigesetzt werden. hawa selbst fungiert in der Lieferkette als nachgeschalteter Anwender weshalb die Pflichten für die Vorregistrierung aufgrund Herstellung oder Inverkehrbringung von Substanzen oder Chemikalien nicht zutreffen.

Ein weiterer Punkt der REACH Verordnung sind die Informationskanäle, gemäß der Artikel 31, 32 sowie 34, 3,7 innerhalb der Lieferkette.

hawa hat deshalb alle relevanten Lieferanten/Zulieferer von Stoffen oder Zubereitungen aufgefordert die Vorregistrierung zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. Im Rahmen der Lieferantenbewertung wird dies fortlaufend geprüft. Die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter der unter die Verordnung fallenden Stoffe stehen für Sie zum Abruf auf unserer Internetseite bereit.

Gleichzeitig bitten wir Sie Informationen zu einer gegenüber der vorgesehenen Verwendung abweichenden Verwendung mitzuteilen. Ebenfalls bitten wir um Information über neue gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen.

Aufgrund der Stellung in der Lieferkette nimmt hawa keine Vorregistrierung vor. Die REACH relevanten Informationen werden jedoch dauerhaft zur Verfügung gestellt.